

Satzung

§1 NAME, SITZ UND RECHTSFORM

- (1) 1. Der Name des Verbandes lautet: „Sächsischer Schulleitungsverband“, abgekürzt „SSV“.
2. Sitz des Verbandes ist Dresden.
3. der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2 ZWECK

- (2) Zweck des Verbandes ist vorrangig die Vertretung der berufswissenschaftlichen Interessen seiner Mitglieder auf Landes-, Bezirks- und Kreisebene.
- (3) Der Verbandszweck soll u.a. erreicht werden durch
 - Förderung wissenschaftlicher Arbeiten über die Rolle und Aufgabe von Schulleitung in einer zeitgemäßen Schule;
 - Förderung bzw. Durchführung von regionalen Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung von Schulleitungsmitgliedern;
 - Mitwirkung an bzw. Unterstützung von regionalen Publikationen zur Schulleiterfortbildung
 - Durchführung von bzw. Beteiligung an Kongressen spezifischer Thematik
 - Beratung und Vertretung seiner Mitglieder in allen beruflichen und rechtlichen Belangen
- (4) 1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele der Erziehung, Forschung und Erwachsenenbildung im Sinne der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht vorrangig eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 GEWINN- UND VERMÖGENSBILDUNG, GESCHÄFTSORDNUNG

- (1) Alle Mittel des Verbandes, insbesondere auch etwaige Überschüsse, werden ausschließlich für Satzungszwecke verwendet.
- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes und bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes keine Anteile am Verbandsvermögen.
- (3) Keine Person darf durch Aufwendungen für satzungsfremde Zwecke oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT, MITGLIEDSBEITRAG

- (1) Ordentliches Mitglied kann jedes Mitglied der Schulleitung werden, das in einer Grund-, Mittel- oder Förderschule tätig ist oder war.
- (2) Fördernde Mitgliedschaft kann jede natürliche oder juristische Person erwerben, die die Verbandsziele unterstützen will.
- (3)
 1. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
 2. Fördernde Mitglieder üben kein Stimmrecht aus.
- (4)
 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Liquidation, im Todesfall, durch Austritt oder Ausschluss.
 2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
 3. Mitglieder, die das Ansehen des Verbandes schädigen oder seinen Zielen zuwiderhandeln, können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
 4. Gegen den Ausschluss ist Widerspruch zur Landesdelegiertenversammlung möglich.
 5. Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig.
- (5)
 1. Der Mitgliederbeitrag der ordentlichen und fördernden Mitglieder wird von der Landesdelegiertenversammlung festgesetzt.
 2. Fördernde Mitglieder entrichten Beiträge nach eigenem Ermessen, mindestens jedoch den von der Landesdelegiertenversammlung beschlossenen Mindestbeitrag.
 3. Der Vorstand kann Mitgliedsbeiträge auf Antrag ganz oder teilweise stunden.

§5 ORGANE DES VERBANDES

- (1) Organe des Verbandes sind
 - die Landesdelegiertenversammlung (Mitgliederversammlung)
 - der Landesausschuss
 - die Referate und Arbeitsgemeinschaften
 - der Vorstand
- (2)
 1. Die Beschlüsse der Organe des Verbandes werden nach Maßgabe der Geschäfts- bzw. Kassenordnung protokolliert.
 2. unterschreibungsberechtigt sind
 - der Vorsitzende
 - seine beiden Stellvertreter
 - der Geschäftsführer
 3. Die Geschäfts- und Kassenordnung ist kein Bestandteil der Satzung
- (3)
 1. Die Mitarbeit in den Organen des Verbandes erfolgt ehrenamtlich.
 2. Auf Antrag werden bare Auslagen erstattet.
 3. Die Erstattung von Reisekosten richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Reisekostengesetzes. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§6 LANDESDELEGIERTENVERSAMMLUNG

- (1) Der Landesdelegiertenversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes und der Kassenrevisoren
 - Beratung und Beschlussfassung von Anträgen
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Beschlussfassung
 - Beschlussfassung von Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung der Auflösung des Verbandes
- (2) 1. Landesdelegiertenversammlungen finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren statt.
2. Sie sind ferner innerhalb von sechs Monaten einzuberufen, wenn dies mindestens zehn Prozent der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragen.
- (3) 1. Landesdelegiertenversammlungen werden vom Vorstand unter Wahrung einer Frist von sechs Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
2. Anträge zur Landesdelegiertenversammlung sind dem Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich zuzuleiten.
- (4) Die Landesdelegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung frist- und formgerecht ergangen ist.
- (5) 1. Die Landesdelegiertenversammlung setzt sich zusammen aus
 - den Mitgliedern des Landesausschusses
 - je einem Vertreter der Kreisverbände.2. Stimmübertragung mit schriftlicher Vollmacht auf ein anderes Mitglied ist zulässig.
- (6) 1. Die Landesdelegiertenversammlung fasst Beschlüsse in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Stimmenthaltung wird ausgeschlossen.

§7 LANDESAUSSCHUSS

- (1) Der Landesausschuss besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Referenten und Leitern von Arbeitsgemeinschaften und je zwei Vertretern jedes Bezirkes. Falls ein Bezirksvorstand noch nicht konstituiert ist, wird der mitgliederstärkste Kreis mit der Wahrung der Aufgaben des Bezirkes beauftragt.
- (2) Der Landesausschuss vollzieht die Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung und bestimmt die Arbeitsschwerpunkte des Verbandes.
Insbesondere zählt zu seinen Aufgaben
 - die Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes
 - die Behandlung von Anträgen, soweit diese nicht an die Landesversammlung überwiesen werden,
 - die Bestellung der Referenten bzw. AG-Leiter.

- (3)
 1. Der Landesausschuss tagt mindestens zweimal jährlich.
 2. Jedes Mitglied hat je eine Stimme.
 3. Delegiert ein Bezirk nur einen Vertreter, so hat dieser zwei Stimmen.
- (4)
 1. Der Landesausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
 2. In dringenden Angelegenheiten ist eine schriftliche Beschlussfassung zulässig.

§8 VORSTAND

- (1) Der Vorstand konzipiert die Arbeit des Verbandes und führt dessen laufende Geschäfte nach Maßgabe von Beschlüssen des Landesausschusses und der Landesdelegiertenversammlung.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertretern und dem Geschäftsführer, der die Aufgaben der Geschäfts- und Kassenführung übernimmt, sowie bis zu vier Beisitzern für besondere Aufgaben.
- (3)
 1. Gesetzlicher Vertreter des Verbandes gem. §26 BGB ist der Vorsitzende und beide Stellvertreter je mit Alleinvertretungsbefugnis.
 2. Der Vorsitzende ist zur Erteilung einer Untervollmacht gem. §30 BGB berechtigt.
 3. Die Aufgabenverteilung regelt die Geschäftsordnung.
- (4)
 1. Der Vorstand wird von der Landesdelegiertenversammlung auf die Dauer von drei Jahren in geheimer Abstimmung gewählt.
 2. Wiederwahl ist zulässig.
 3. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.
 4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, werden dessen Geschäfte nach Maßgabe eines Beschlusses kommissarisch bis zur Nachwahl bei der nächsten Landesdelegiertenversammlung weitergeführt.
- (5)
 1. Der Vorstand tritt nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern zusammen.
 2. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
 3. Stimmenthaltung wird ausgeschlossen, Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig.
 4. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§9 BEZIRKS- UND KREISVERBÄNDE

- (1)
 1. Organe der Bezirksverbände sind der Bezirksvorstand und die Bezirksversammlung.
 2. Der Bezirksvorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern sowie je einem Vertreter der Kreisverbände und der Referate bzw. Arbeitsgemeinschaften, soweit diese regional konstituiert sind.
- (2)
 1. Der Bezirksversammlung gehören alle Mitglieder des Bezirkes an.
 2. Bezirksversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt.

- (3) Die Bezirksverbände vertreten die Interessen der Mitglieder auf Bezirksebene und führen Beschlüsse der Landesorgane durch.
- (4)
 1. Organe der Kreisverbände sind der Kreisvorstand und die Kreisversammlung.
 2. Der Kreisvorstand besteht mindestens aus einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter.
- (5)
 1. Kreisversammlungen finden mindestens zweimal jährlich statt.
 2. Die Kreisverbände vertreten die Interessen ihrer Mitglieder auf Kreisebene.
- (6)
 1. Hinsichtlich Stimmrecht, Einladung, Wahlverfahren, und –dauer gelten für Bezirke und Kreise die Bestimmungen für den Landesvorstand bzw. Landesausschuss analog.
 2. Näheres regelt eine Geschäfts- und Haushaltsordnung.

§ 10 REFERATE UND ARBEITSGEMEINSCHAFTEN

- (1) Nach Bedarf können Referate und Arbeitsgemeinschaften gegründet werden, die spezifische Belange beraten, bestimmte Aufgaben übernehmen und Beschlussempfehlungen für den Landesverband erarbeiten.
- (2) Die Referate und Arbeitsgemeinschaften können auf jeder Verbandsebene durch den Landesvorstand oder den Landesausschuss konstituiert werden.
- (3) Der Leiter des Referates oder einer Landesarbeitsgemeinschaft wird vom Landesausschuss berufen. Er hat im Landesausschuss Sitz und Stimme. Soweit eine untere Untergliederung erforderlich ist, beruft der Landesausschuss auch die regionalen Mitarbeiter, soweit sie nicht vom Bezirksvorstand berufen werden.

§11 RECHNUGSPRÜFUNG

- (1) Die von der Landesdelegiertenversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählten beiden Kassenrevisoren sowie deren Stellvertreter prüfen die Kassen- und Belegführung des Verbandes und erstatten dem Landesausschuss Bericht.
- (2) Soweit der Vorstand öffentliche Mittel in Anspruch nimmt, unterstellt er sich der Rechnungsaufsicht der Bewilligungsstelle.

§12 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1)
 1. Während des Verbandsaufbaues ist der Landesvorstand berechtigt, einzelne Mitglieder mit dem Aufbau von Bezirks- und Kreis- bzw. Fachverbänden zu beauftragen.
 2. Die Beauftragung erfolgt kommissarisch und erfordert eine Bestätigung durch den Landesausschuss.
- (2)
 1. Die Beauftragten nehmen das Stimmrecht in den Organen des Verbandes im Rahmen ihrer Funktion wahr, bis sie durch eine Wahlhandlung legitimiert sind.
 2. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

- (3) Über Satzungsänderungen beschließt die Landesdelegiertenversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der gültigen Stimmen.
- (4) Die Liquidation des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Landesdelegiertenversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (5) Bei Auflösung des Verbandes fällt das Verbandsvermögen nach Maßgabe eines Beschlusses der Landesdelegiertenversammlung und im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt an den Bundesverband, der es ausschließlich für Zwecke dieser Satzung zu verwenden hat.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Satzung vorzunehmen, die vom Amtsgericht oder dem Finanzamt verlangt werden.